



Reglement für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 9. Mai 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Wauwil im Vor- und Schulbereich.
- ² Es regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Wauwil an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vor- und Schulbereich.

Art. 2 Ziele

- ¹ Die Unterstützung durch die Gemeinde Wauwil verfolgt folgende Ziele:
 - a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes;
 - c) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - d) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
 - e) Verbesserung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - f) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - g) Zur Entlastung der erziehungsberechtigten Person und zum Schutz des Kindes bei nachgewiesener Einschränkung der Betreuung aufgrund ärztlich bestätigter Krankheit bei der erziehungsberechtigten Person.

Art. 3 Begriffe

- ¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten
 - a) Kindertagesstätten;
 - b) Tagesstrukturen für Lernende der Volksschule gemäss dem Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern;
 - c) Tagesfamilien, welche einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.
 - d) Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen.
- ² Die Vorschule umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- ³ Als Kleinkinder werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- ⁴ Die obligatorische Schulzeit umfasst alle Kinder vom Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Sekundarstufe.
- ⁵ Erziehungsberechtigt sind Eltern oder andere Personen, welche Inhaberinnen und / oder Inhaber der elterlichen Sorge sind.
- ⁶ Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Art. 4 Beiträge der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vor- und Schulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte.
- ² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Formen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Ziele beitragen.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Angebot.

Art. 5 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Wauwil, die auf der Basis der erbrachten Betreuungsleistungen an die Betreuungseinrichtungen fliessen und mit den Gebühren an die Erziehungsberechtigten verrechnet werden. Andere Subventionsformen sind ebenfalls möglich.

II. Betreuungsgutscheine**Art. 6 Anspruchsberechtigung**

- ¹ Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Wauwil. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Wauwil haben.
- ² Die anzuwendende prozentuale Erwerbstätigkeit oder gleichgestellte Tätigkeit sowie besondere Anspruchsberechtigungen regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

Art 7 Antrag

Die Erziehungsberechtigten reichen dem Ressort Soziales einen Antrag mit offiziellem Formular für Betreuungsgutschriften ein. Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung).

Art. 8 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen der Steuerveranlagung zuzüglich weiteren in der Verordnung geregelten Vermögensanteilen.
- ² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller gemäss SKOS-Richtlinien zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- ³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Art. 9 Höhe und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Bei den unterstützten Angeboten richtet sich die Höhe der Betreuungsgutscheine nach dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 8.
- ² Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.
- ³ Die Festsetzung der Betreuungsgutscheinhöhe erfolgt in der Regel einmal jährlich.
- ⁴ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert, wird vom zuständigen Ressort eine provisorische Einschätzung vorgenommen.
- ⁵ Personen, die keine Steuerklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine
- ⁶ Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

Art. 10 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

- 2 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem zuständigen Ressort Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.
- 3 Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten oder sie können mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden.

Art. 11 Bedingungen für teilnehmende Angebote

- 1 Die Gemeinde führt eine Liste mit allen zugelassenen Angeboten, für die Vergütungen beantragt werden können.
- 2 Zur Sicherung der Qualität hat das zuständige Ressort nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Angeboten, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.
- 3 Die zuständige Stelle entscheidet über die Aufnahme von Angeboten auf die Liste der Betreuungsangebote.
- 4 Angebote müssen nachfolgende Bedingungen erfüllen, damit Beiträge der Gemeinde geleistet werden:
 - a) Kindertagesstätten und andere Organisationen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde verfügen;
 - b) Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
 - c) Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
 - d) Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen;
 - e) Die Betreuungseinrichtungen haben eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Gemeinde unterzeichnet.
 - f) Der Gemeinderat entscheidet über die Aufnahme von zugelassenen Betreuungseinrichtungen abschliessend.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 12 Qualitätsentwicklung

- 1 Zur Sicherung der Qualität hat das Ressort Soziales nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinden das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutschriften der Gemeinde Wauwil entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.
- 2 Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Angeboten der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
- 3 Die Gemeinde kann höhere subjektorientierte Beiträge für die Betreuung in Einrichtungen sprechen, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, die Anforderungen von anerkannten Qualitätslabels erfüllen. Die anerkannten Qualitätslabel sind in der Verordnung benannt.
- 4 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 13 Datenschutz

- 1 Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeindeverwaltung und die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung des Betreuungsverhältnisses, der Beitragsberechtigung, der Beitragshöhe und der Abrechnung dienen.
- 2 Diese Einwilligung gilt während der gesamten Zeit der Beitragszahlung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Verordnung

- ¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Gutscheinhöhen bzw. Tarife in Verordnungen.
- ² Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 15 Zuständigkeit

- ¹ Das Ressort Soziales verfügt den Anspruch, den Beginn und das Ende sowie die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.
- ² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Art. 16 Rechtsmittel

- ¹ Sind Erziehungsberechtigte mit dem Entscheid des zuständigen Bereichs nicht einverstanden können sie innert 20 Tagen nach Erhalt Einsprache beim Gemeinderat erheben. Der Gemeinderat stellt anschliessend eine Verfügung aus.
- ² Gegen die Verfügung des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972.

Art. 17 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Wauwil an der Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2023 angenommen.

Gemeinderat Wauwil


Ivo Kreienbühl
Gemeindepräsident


Beat Rölli
Gemeindeschreiber